

# Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen, 17. Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Frühzeitige Beteiligung

## Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB in der Zeit vom 16.12.2014 bis 22.01.2015 beteiligt.

Lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Gelsenwasser AG Eingang: 09.01.2014	Wir möchten darauf hinweisen, dass in einem Teilbereich des Bebauungsplanes eine Wasserleitung DN 300 liegt (siehe Planausschnitt). Zudem ist die Leitung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.	Der Hinweis auf die Wasserleitung wird zur Kenntnis genommen. Diese wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert.
2	Kreis Coesfeld – Der Landrat Eingang: 20.01.2015	<p><b>Fachbereich Immissionsschutz</b></p> <p>Der Bebauungsplanentwurf stellt eine Angebotsplanung dar, das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO und durch die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW von 2007 gegliedert und eingeschränkt worden: "unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Nr. 1 bis 80".</p> <p>Somit sind Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) generell planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebietes in ca. 460 m. Der Abstand zur nächstgelegenen im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche beträgt ca. 260 m.</p> <p>Die getroffene Gliederung ist geeignet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.</p> <p>Aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b></p>	Die Aussage, dass aus Sicht des

		<p>werden daher gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Das Plangebiet soll der Ansiedlung eines im Ortsteil Südkirchen vorhandenen Viehhandelsbetriebes dienen. Die Vorhabensplanung durch das Architekturbüro Bodem liegt vor, durch das Büro Uppenkamp + Partner, Ahaus ist die Lärm- sowie die Geruchsimmissionssituation untersucht worden. Hierzu liegt den Planungsunterlagen eine entsprechende PowerPoint Präsentation bei.</p> <p>Diese Unterlagen lassen eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens "Viehhandelsbetrieb" aus den Belangen des Immissionsschutzes erkennen. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorliegen der entsprechenden Gutachten möglich.</p> <p>Im Rahmen der Informationsveranstaltung der Gemeinde zur Umsiedlungsabsicht des Betriebes sind durch die Bürgerschaft erhebliche Einwendungen bezüglich einer möglichen Gesundheitsgefahr durch multiresistente Keime geäußert worden. Die durch den Betrieb Venneker geplanten betrieblichen Tierplatzzahlen befinden sich weit unter den Schwellenwerten der Nr. 7.1 der 4. BImSchVO (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Der Erlass des MKULNV vom 19. Februar 2013, Az.: V 2 "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, die Abdeckung</p>	<p>Fachbereichs Immissionsschutz keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der konkreten Vorhabensplanung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>
--	--	--	--

		<p>von Anlagen zur Lagerung von Gülle sowie den Umgang mit der Bioaerosolproblematik für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Erlass kommt daher hier nicht zum Tragen.</p> <p>Das OVG Münster bestätigt dies durch das Urteil 7 A 2555/11 vom 30. Januar 2014. Aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b> ist daher auf der Grundlage der momentan zu berücksichtigenden öffentlich rechtlichen Vorschriften eine Untersuchung der Beaufschlagung durch Keime nicht zu fordern.</p> <p><b>Aufgabenbereich Oberflächengewässer</b></p> <p>Seitens des Aufgabenbereiches <b>Oberflächengewässer</b> bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes. Folgender Hinweis wird gegeben:</p> <p>Die als Fläche für die Wasserwirtschaft gekennzeichnete Fläche ist von jeglicher Bebauung und Befestigung oder Einzäunung freizuhalten. Des Weiteren muss der Wasserlauf für den Wasser- und Bodenverband für die Gewässerunterhaltung frei zugänglich bleiben.</p> <p><b>Fachbereich Untere Landschaftsbehörde</b></p> <p>Die <b>Untere Landschaftsbehörde</b> bittet um Einreichung prüffähiger Unterlagen. Bei Realisierung des Projektes werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Diese sind zu bilanzieren und angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Anhand einer Artenschutzprüfung ist zu belegen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44</p>	<p>Der Hinweis auf die gekennzeichnete Fläche für die Wasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Anregung, prüffähige Unterlagen hinsichtlich der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Artenschutzprüfung einzureichen, wird zur öffentlichen Auslegung gefolgt.</p>
--	--	---	---

		<p>Bundesnaturschutzgesetz zu besorgen sind.</p> <p><b>Bauordnung</b>                  Aus <b>bauordnungsrechtlicher Sicht</b> bestehen gegen beide Verfahren keine Bedenken. Folgender Hinweis wird gegeben:                  Bei der beabsichtigten Frequentierung durch Lastkraftwagen sollte im Rahmen der Verkehrsführung darauf geachtet werden, dass Gefahrensituationen durch Begegnungsverkehr etc. ausgeschlossen sind.</p> <p><b>Brandschutz</b>                  Aus den vorgelegten Unterlagen zum o.g. Verfahren ist ersichtlich, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im südlichen Planungsbereich ein Löschwasserteich vorgesehen ist. Aus <b>brandschutztechnischer Sicht</b> wird dazu wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sind Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge zur Entnahme von Löschwasser außerhalb der öffentlichen Straßenfläche auszuweisen, um im Brandfall die ungehinderte Befahrbarkeit der öffentlichen Straßenfläche und damit die Zugänglichkeit zum B-Plan-Gebiet zu gewährleisten.</li> <li>2. Die zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Brandfall tatsächlich zu verlegende Schlauchlänge beträgt insbesondere für Gebäude im nördlichen B-Plan-Gebiet mehr als 300m. Dadurch ist die Löschwasserversorgung für diese Objekte nicht ausreichend und es</li> </ol>	<p>Der Hinweis auf die künftige Verkehrsführung im Änderungsbereich wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht die Flächennutzungsplanänderung .</p> <p>Die brandschutztechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht die Flächennutzungsplanänderung .</p>
--	--	---	---

		<p>ergeben sich ggf. zusätzliche Anforderungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Baugenehmigungsverfahren. Durch die Wahl eines anderen Standortes des Löschwasserteiches kann möglicherweise die Löschwasserversorgung für alle Gebäude im B-Plan-Gebiet sichergestellt werden.</p> <p><b>Gesundheitsamt</b> Seitens des <b>Gesundheitsamtes</b> bestehen keine Bedenken.</p>	
3	Stadtverwaltung Werne Schreiben vom 19.01.2015	<p>Aus den vorgelegten Planungsunterlagen ist derzeit nicht erkennbar, inwieweit sich aufgrund der geplanten Erweiterung und Verlagerung des "Viehhandelsbetriebs Venneker" verkehrliche Auswirkungen für das Stadtgebiet Werne ergeben. Wir bitten daher um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die Darstellung gewerblicher Bauflächen in einer Größenordnung von 5,0 ha erfolgt, die durch die direkte Anbindung an die L 810 leistungsfähig erschlossen sind. Anhaltspunkte dafür, dass mit der Planung verkehrliche Auswirkungen auf dem Stadtgebiet Wernes verbunden wären, bestehen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ansiedlungsvorhabens des Viehhandelsbetriebes nicht. Der Anregung, die Stadt Werne im weiteren Verfahren zu beteiligen wird gefolgt.</p>
4	Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 Schreiben vom 14.01.2015	<p>Im Regionalplan Münsterland ist der Planbereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich festgelegt. Die Darstellung bzw. Festsetzung eines Gewerbegebietes ist damit grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus gibt es die Vorgabe einer flächensparenden Bauleitplanung (Ziel C.11.2.3 des</p>	<p>Die Aussage, dass der Planung es aus landesplanerischer Sicht keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>geltenden LEP, Ziel 6.1-1 des LEP-Entwurfs sowie Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland). An Hand des Siedlungsflächenmonitorings ist erkennbar, dass es in Nordkirchen derzeit keine verfügbare Gewerbefläche gibt, die den Ansprüchen an einen neuen Standort für den Viehhandelsbetriebes erfüllt. Die Notwendigkeit, eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche zu entwickeln, ist demzufolge gegeben.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht gibt es daher keine Ziele der Raumordnung, die der vorgelegten Planung entgegenstehen.</p>	
5	<p>Bezirksregierung Münster                  Dezernat 53 –                  Immissionsschutz                  Schreiben vom 12.01.2015</p>	<p>mit Schreiben vom 11.12.2014, Az.: 61 26 10 40 haben Sie das Dezernat 53 - Immissionsschutz beteiligt.</p> <p>Es werden keine Anregungen bezüglich der oben aufgeführten Planung vorgetragen.</p> <p>In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.</p>	<p>Die Aussage, dass aus Sicht des für die Belange des Immissionsschutzes zuständigen Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster keine Bedenken gegen, die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Schreiben vom 15.01.2015	<p><b>Einwand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Ansiedlung eines Tierlogistikunternehmens in Nordkirchen / OT Nordkirchen</li> <li>• zur Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich des Kreisverkehrs Richtung Lüdinghausen, Ausweisung als <u>Industriegebiet</u>.</li> </ul> <p>Die Ansiedlung eines Industriebetriebes mit der Option 7 Tage / Woche, 24 Std. / Tag betrieben zu werden, tut unserer Gemeinde und uns Bürgern nicht gut.</p> <p>Die schöne, familienfreundliche Schlossgemeinde mit ihrem neu gestalteten Ortskern soll doch für uns Bürger weiterhin ein lebenswerter Ort und ein Anziehungspunkt für die Touristen bleiben.</p> <p>Durch die Ansiedlung eines derart großen Tierlogistikunternehmens an dieser exponierten Stelle erleidet die Gemeinde einen <b>sehr großen Imageschaden</b>.</p> <p>Von den gesundheitlichen Gefahren einmal ganz abzusehen!</p> <p>Die Frage, ob diese Ansiedlung der Gemeinde im Ganzen gut tut, ist wirklich nicht ausreichend bedacht worden.</p> <p>Rein rechtlich mag das ja vielleicht machbar und korrekt sein, aber das Wohl von uns Nordkirchener Bürgern findet dabei einfach zu wenig Berücksichtigung.</p>	<p>Soweit in dem Schreiben Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wird, ist darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in dem seitens der Regionalplanung hierfür vorgesehenen Bereich erfolgt.</p> <p>Durch eine Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Sicherung des Immissionsschutz der südlich gelegenen Siedlungsbereiche, sodass eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner der angrenzenden Siedlungsgebiete durch die Planung vermieden wird.</p>